

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 RM., in Wilsdruff 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,54 RM.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Zeilenraum. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Betrandender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charau.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Wansdorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Sampersdorf, Simbach, Sothen, Mohorn, Miltz-Rothsch, Runzig, Neulichen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schüttdewalbe, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktionen verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

No. 123.

Dienstag, den 26. Oktober 1909.

68. Jahrg

Die Geflügelcholera unter den Gänsen des Ritterguts Steinbach bei Mohorn ist erloschen. Meißen, den 23. Oktober 1909. 1893 i V.

### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Emil Moritz Wünsche, früher in Wilsdruff, jetzt in Dresden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Wilsdruff, den 22. Oktober 1909.

K. 1/09. Nr. 6.

### Königliches Amtsgericht.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1910 werden Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgetragen.

Diejenigen, welche eine solche Aufforderung nicht erhalten, können Deklarationen über ihr Einkommen bez. ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis zum 20. November d. J.

bei uns einreichen und sind hierfür Deklarationsformulare unentgeltlich bei hiesiger Stadtsteuerentnahme zu beziehen.

Weiter werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berggewerkschaften usw.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögensverwalter ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Betretenen, soweit dieselben steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen haben, bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen innerhalb der obigen Frist auch dann bei uns einreichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 23. Oktober 1909.

Der Stadtrat.  
Kahlenberger.

### Denksprüche für Gemüt und Verstand.

In der natürlichen Religion geboren  
Wird jeder Mensch, und nie geht sie ihm verloren.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 25. Oktober.

#### Die Einberufung des Reichstages

Ist für Ende November in Aussicht genommen. Der Tag, der voraussichtlich zwischen dem 23. und 28. November fallen wird, wird erst zu Anfang des nächsten Monats festgestellt werden und hängt von dem Fortgang der Etatsarbeiten im Bundesrat ab. Die Anstellung des Etats ist kürzlich beendet worden und ein Teil desselben befindet sich gegenwärtig schon im Druck. Die endgültige Festsetzung der Biffern wird Ende dieses Monats erfolgen. Anfang November wird der Etat an den Bundesrat gelangen, dem Reichstag wird der Etat aller Wahrscheinlichkeit nach in den ersten Tagen des Monats Dezember zugehen.

#### Die Strafprozessreform

Wie verlautet, hat der Reichskanzler die Vorlagen, welche sich auf die Strafprozessreform beziehen und bereits in der letzten Session dem Reichstage vorgelegt, dort aber nicht zur Verhandlung gekommen waren, nunmehr wieder dem Bundesrat mit dem Antrage zugehen lassen, die Vorlagen in unveränderter Gestalt an den Reichstag zu bringen. Es ist als sicher anzunehmen, daß der Bundesrat diesem Antrage zustimmen wird, ohne seinerseits Änderungen an dem Inhalte der Vorlagen vorzunehmen. Der Reichstag wird demgemäß in der Lage sein, seinerseits zu den Reformvorschlägen der verbündeten Regierungen Stellung zu nehmen. Ob er bereits in der bevorstehenden Session zu endgültigen Beschlüssen gelangen wird, darf dahingestellt sein, da der große Umfang der Vorlagen jedenfalls längere Kommissionsberatungen erforderlich machen wird.

#### Der § 166 und die „Germania“.

D. E. K. Nach Blätternachrichten soll eine Aenderung des § 166 Strafgesetzbuch im neuen Strafgesetzentwurf dahin vorgesehen sein, daß Gotteslästerungen und Beschimpfungen der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen dann erst strafbar werden, wenn sie öffentlich und in böswilliger Absicht erfolgt sind. Bisheriges fehlt im bestehenden Gesetz. Neben einer Strafmilderung soll weiter die Streichung des Absatzes vorgeesehen sein, der die Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen und Gebräuche unter Strafe stellt. Damit würde eine Forderung, die u. a. der Evangelische Bund wiederholt gestellt hat, endlich erfüllt werden. Abgewartet muß freilich werden, ob das, was in Aussicht gestellt wird, die vollständige Absicht des Entwurfs wiedergibt, ganz abgesehen davon, daß es sich zunächst überhaupt noch nicht um die Vorlage der verbündeten Regierungen handelt. Da unter allen Umständen mit dem erbitterten Widerstand der Ultramontanen gegen jeden Fortschritt in dieser Frage zu rechnen ist, beweist ein wäntender Artikel der „Germania“ (Nr. 240, 19. Okt.) der bewegt sich in dem obigen Geleise, jeder Reformierung

von § 166 politische Motive zu unterwerfen, als könnte die katholische Kirche ohne den § 166 nicht existieren. Mitten heraus aus dem Willen der „gesegneten Weiterhaufer“ wird geklagt, daß bei der neuen Fassung des Gesetzes „Verurteilungen auf Grund des § 166 des St.-G.-B. noch mehr als bisher zu den größten Seltenheiten gehören werden.“ Und über den Evangelischen Bund werden die Hände gerungen, daß er nun völlig freie Hand für seine „Beschimpfungen“ katholischer Einrichtungen und Gebräuche habe! Dabei liegen die Dinge einfach so, daß die gerechteste Kritik an katholischen Einrichtungen, vorgebracht als tiefste, religiöse Ueberzeugung in evangelischen Kreisen, leicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen können, daß dem überaus dehnbaren Begriff der Beschimpfung. Andererseits aber bleibt bis zur Stunde auch die rohe, auf die Verhöhnung weiter Volkskreise abzielende Schmähung der Reformation und ihrer Träger, die der Ultramontanismus und nicht am wenigsten die „Germania“ sportmäßig übt, straflos. Katholische Kataklysmen können ungestraft unumwunden Rindern den Protestantismus als „stillschweigend“ vorführen und bischöfliche Hirtenbriefe dürfen Abscheu vor dem Evangelischen und ihrer Ehe predigen, ohne daß der Staatsanwalt sich darum kümmert. Kein Wunder, daß Leute, die sich einer solchen Schimpffreiheit erfreuen und die darüber hinaus bei Prozessionen auch noch nach einer Prügelfreiheit streben. Ach und Weh schreien, wenn man endlich an die Beschneidung ihrer Privilegien herangeht, um eine gerechte Verteilung des Staatschutzes herbeizuführen. Sie ihrerseits werden ja nie auf ihre Geflogenheiten verzichten; die Herabwürdigung des Protestantismus geht nun mal zu dem „wissenschaftlichen“ Rüstzeug, ohne daß sie den „geistigen“ Kampf mit Wittenberg nicht führen zu können meinen. Der Staat aber hat keinen Anlaß dieser Art des Kampfes durch eine imparitätliche Gesetzgebung den Schein staatlicher Duldung zu gewähren; am wenigsten in einem Reich, dessen Bevölkerung zu zwei Dritteln evangelisch ist.

#### Die ersten Volkswahlen in China.

In China ist soeben ein Gesetz in Kraft getreten, das den ersten Schritt zum Konstitutionalismus bedeutet. Ein kaiserlicher Erlass vom Oktober 1907 befahl, daß in sämtlichen 22 Provinzen und in der Mandchurei Vorbereitungen zur Konstituierung von die allgemeine Wohlfahrt beratenden Körperschaften getroffen werden sollten. Wie der „Times“ aus Peking gemeldet wird, haben seit mehreren Monaten in ganz China Volkswahlen stattgefunden, deren Resultat ist, daß diese Provinzräte seit kurzem zum ersten Male tagen. In sämtlichen Residenzen von Gouverneuren und Vizelkönigen sind Hallen für die Sitzungen errichtet worden. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf etwa 140 in Chihli, 114 in Chekiang, bis zu 30 in Kirin oder Schinkiang. Aus den freilich recht mangelhaften Berichten scheint hervorzugehen, daß im Durchschnitt etwa 1000 Stimmen für einen Vertreter abgegeben wurden. Vor kurzem ist ein kaiserlicher Erlass an alle Vizelkönige, Gouverneure und die erwähnten Volksvertreter ergangen, in welchem erstere an ihre Aufsichtspflichten erinnert und letztere ermahnt werden, ihre neuen Aufgaben mit Patriotismus zu erfüllen, auf daß die Nation an Stärke und Reichtum zunehmen möge.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Lokalkreis für diese Stadt nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 25. Oktober.

Bei den am Donnerstag im Königreich Sachsen auf Grund des neuen Wahlgesetzes stattfindenden allgemeinen Wahlen zur II. Ständekammer sind 34 Abgeordnete endgültig gewählt und zwar 14 Konservative, 4 Nationalliberale und 16 Sozialdemokraten. 57 Stichwahlen sind erforderlich. Daran sind beteiligt 17 Konservative, 2 Mittelständler, 1 Reformier, 3 Bund der Landwirte, 29 Nationalliberale, 9 Freisinnige und 53 Sozialdemokraten. Die letzte Kammer bestand aus 82 Abgeordneten und zwar 45 Konservativen, 31 Nationalliberalen, 3 Freisinnigen, einem Reformier und einem Sozialdemokraten.

Stichwahltermine. Während in Leipzig die Stichwahlen schon am Donnerstag (28. Oktober) stattfinden, sind sie in Zwickau auf den 1., in Dresden auf den 2. November anberaumt. An diesem Tage finden ferner die Stichwahlen in Plauen, im 3. städtischen Wahlkreis (Großenhain, Bischofswerda usw.) im 15. städtischen Wahlkreis (Glauchau usw.) und im 19. städtischen Wahlkreis (Annaberg usw.) statt. In Chemnitz und im 22. ländlichen Wahlkreis (Worna, Grunna) sind sie auf den 4. November angesetzt. Da den Wahlkommissionen die Anberaumung des Stichwahltermins überlassen ist, da der Landtag andererseits am 9. November zusammentritt, ist es möglich, daß einzelne Stichwahlen auch erst am 7. oder 8. November stattfinden.

Die diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen werden im Landwehrbezirk Meißen vom 2. bis 12. November 1909 abgehalten. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve (einschließlich der Halbinvaliden, zeitig Ganzinvaliden, Militär-Pensionempfänger und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften) der Jahressklassen 1902 bis 1909. Die näheren Bestimmungen hierüber werden für die in Meißen wohnenden Kontrollpflichtigen durch Plakate an den städtischen Anschlagtafeln, für die auf dem Lande wohnenden durch Plakate im Gemeindefam, beziehungsweise an geeigneten Orten in der Gemeinde bekannt gegeben. Jeder zur Kontrollversammlung Verpflichtete hat sich wegen Ort und Zeit an den Plakaten in seinem Wohnorte zu unterrichten und sich bei eintretendem Zweifel an das Hauptmeldeamt oder an den Gemeindevorstand zu wenden. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß Versäumnis der Kontrollversammlung Arreststrafe zur Folge hat. Um Irrungen zu vermeiden, wird den Kontrollpflichtigen empfohlen, das ganze Plakat durchzulesen. Etwasige Besuche um Bekretung von der Kontrollversammlung sind schriftlich beim Weizner Hauptmeldeamt (nicht beim Bezirkskommando) baldigst nach Bekanntmachung derselben anzubringen. Pässe und Führungszugnisse, sowie Kriegsbefehle und Befehlsnotizen sind zur Kontrollversammlung mitzubringen. Da teilweise Führeffnungen vorgenommen werden, haben die Mannschaften mit sauberen Fäßen zu erscheinen. Die Versammlungen finden in folgender Weise statt: In Rosten, Sachsenhof, Donnerstag, den 4. November, vormittags 10 Uhr, für die Mannschaften der Ort-